

Kunst, Wissenschaft und Literatur.

Kunst.

Membranbilder. In Amerika fand in der Welt der Entdeckung einer Methode auf der Grundlage von Membranen statt. Die Methode ist Professor D. A. ...

Über den baltischen Zustand des Baltischen meißt der russische ... Heber den baltischen Zustand des Baltischen meißt der russische ...

Zielfischerei.

Von der Zielfischerei. Aus Geschichte und der Zeit. Zielfischerei ...

Wichtige Herkunftsdaten sind in ... gemau ...

Die Unternehmung der Ausgrabungen in ... erbaute ...

Literatur.

Membran. Noch nicht abgeschlossen ist ...

Walter ...

Theater und Musik.

Für das ...

Der ...

Christ ...

Der ...

Der ...

Sportnachrichten.

Am ...

Das ...

Im ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Am ...

Gerichts-Beilage.

Zahlförmigkeit.

Halle, den 16. Juli. ...

...

...

...

...

...

...





Polizei-Verordnung

Betreffend das Meldebüreau der Stadt Halle a. S. ... Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1838 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle folgendes verordnet:

- I. Meldungen der Zu-, Ab- und Umzüge. § 1. Gegenstand der Meldung. Zu melden ist: 1. jeder Auszug aus außerhalb nach dem Stadtkreis Halle, gleichviel ob derselbe zum Zwecke der Wohnplatznahme oder des Besuchs von Verwandten oder sonstigen Angehörigen (s. V. zum Besuche oder zur Benutzung einer Ferienanlage) erfolgt, 2. jeder Fortzug nach außerhalb, 3. jeder Umzug innerhalb des Stadtkreises (Wohnungsübernahme) und zwar auch dann, wenn der Zu- oder Umzug die Wohnung bereits wieder innerhalb der räumlichen Meldebüreau des § 3 wechselt.

§ 2. Bezeichnung des Meldepflichtigen. 1. Der Grundbesitzer hinsichtlich seiner selbst und derjenigen Personen, welche er zu seinen Grundbesitz-Räume zum Wohnen vermietet oder sonst überlassen hat, einschließlich der mit dem Familienhaupt zugleich zu oder abziehenden Ehefrau und Kinder, 2. der Inhaber der Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welche er selbst oder bereits nach Nr. 1. Gemieteten in seiner Wohnung Obdach (Wohnung, Radfahrstuhl) gewährt, also namentlich hinsichtlich seiner sonstigen Familienangehörigen, Diensthöfen, Gesellen, Lehrlinge, Schülern, Arbeiter und der sich bei ihm zum Besuche aufhaltenden Personen.

§ 3. Ort und Zeit der Meldung. Die Meldung muß erfolgen sowohl bei der Meldebüreau des Polizeireviers, in welchem die Wohnung des Meldepflichtigen liegt (Abmeldung), als auch bei der Meldebüreau desjenigen Reviers, in welchem die aufzugehene Wohnung liegt (Anmeldung). Derselbe muß binnen einer Woche nach dem Eintritte des Auszuges, des Abzuges oder der Wohnungsübernahme und zwar während der Bureauzeiten der Reviersmeldebüreau, vormittags von 8-1 Uhr, erfolgen. Für die Anmeldung der Person zu einer Wohnung ist die Wohnung des Meldepflichtigen maßgebend; es genügt also die Angabe der Meldebüreau desjenigen Reviers, in welchem die Wohnung, durch die eine Wohnung nach dem Tag entsteht, an welchem die Person eintrifft, wenn aber das Ende der Person auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, mit dem nächsten nachfolgenden Werktage.

§ 4. Form und Anzahl der Meldung. Alle Zu- und Abmeldungen müssen mittels einer gleichlautenden Originalformulare in festschriftlicher Form oder nachstehend vorgeschriebenen gedruckten Formulare, sowie unter vollständiger und beidseitiger Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben erhalten werden und zwar die Anmeldungen nach Formular A' auf weißem Papier und die Abmeldungen nach Formular B auf grünem Papier.

§ 5. Meldebüreau. Jede zu meldende Person muß auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und Kinder derselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.

§ 6. Meldebüreau. Meldebüreau, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht errichtet.

§ 7. Meldebüreau. Das eine Original der Meldung verbleibt im Meldebüreau, das andere dagegen wird, mit dem Tagebuche versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldepflichtigen 3 Monate lang als Beleg für die künftige Meldung aufzubewahren.

§ 8. Meldebüreau. Meldebüreau, welche die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen nicht erfüllen, werden als nicht errichtet angesehen.

§ 9. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 12. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 14. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 16. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 18. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 19. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 20. Meldebüreau. Jeder, der gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Meldungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Table with 10 columns: Name, Vorname, Familienstand, Stand, Geburtsort, Geburtszeitpunkt, Geburtsort, Geburtszeitpunkt, Geburtsort, Geburtszeitpunkt. Includes a section for 'Anmeldung' and 'Abmeldung' with fields for date and location.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Bekanntmachung. Die Stadtröhmischen Verordnungen treten mit dem heutigen Tage in eine Kraft.

Stadt-Theater Leipzig, Neues Theater. Mittwoch den 18. Juli 1906. Der Obersteiger.

Apollo-Theater. Direction: Gustav Poller. Gastspiel des Metropol-Ensembles. Beispiellos Erfolg.

Verlorene Mädchen. Sittenbild in 5 Akten v. R. Tribens.

Zoologischer Garten. Mittwoch den 18. Juli. Grosses Militär-Konzert. Anfang: 4 Uhr. Ende: 7 Uhr.

Café Roland. Täglich Künstler-Konzert. Täglich Konzert des Casino-Trios.

Möllers' Rosengarten. Bedeutend vergrößert durch Saalbau und Kolonnaden. Einzeln in seiner Art, eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges.

Zum Herzog. Gr. Marktstr. 55. Mittwochabend Musikalische Unterhaltung. Restaur. Familiengärten.

Großes Garten-u. Kinderfest. Konzent und Kindererziehung, neu ergänzt einleitet. K. Wenzel.

Rothe's Gasthof Wörmiltz. Jeden Mittwoch von 4-8 Uhr: Gr. Garten-Konzert bei freiem Eintritt.

Verein zur Förderung d. Fremdenverkehrs Halle a. S. (G. S.) Versammlung Donnerstag den 19. Juli 1906, abends 8 Uhr im Rekonstruierten des Rathhauses.